

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in den Reichenbach in der Gemarkung Reichenbach durch die Stadt Münnerstadt (Baugebiet Lohe II)

Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Bescheid vom 08.07.2019 Nr. 6410-42-00-075 für das im Betreff genannte Vorhaben die erforderliche wasserrechtliche Gestattung erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan liegen in der Zeit vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 bei der Stadt Münnerstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2, Zi.Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Bescheid und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetpräsenz der Stadt Münnerstadt veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg eingelegt werden.

Münnerstadt, den 16.07.2019
Stadt Münnerstadt

Blank 
Erster Bürgermeister

Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

Stadt Münnerstadt



Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser in den Reichenbach in der
Gemarkung Reichenbach durch die Stadt Münnerstadt
(Baugebiet Lohe II)

Anlagen: 1 Plansatz (2-fach)
 1 Hinweisblatt
 1 Kostenrechnung
 1 Bauwerksverzeichnis
 1 Bekanntmachungsmuster
 1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Münnerstadt (Betreiberin) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Reichenbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Untere Wasserbehörde

DATUM
08.07.2019

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
6410-42-00-075

ANSPRECHPARTNER/IN
Herr Hehn

ZIMMERNUMMER
A 3.01

DURCHWAHL FON
4075

DURCHWAHL FAX
77-4075

E-MAIL
juergen.hehn@kg.de

DIENSTGEBÄUDE
Münchner Straße 5
Obere Marktstraße 6 (Postanschrift)
97688 Bad Kissingen

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo.-Fr. 8.00 – 12.00
Mo., Di. 14.00 – 16.00
Do. 14.00 – 17.00
und nach Vereinbarung

KONTAKT
Fon 0971 801-0
Fax 0971 801-3333
poststelle@kg.de
www.landkreis-badkissingen.de

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Bad Kissingen
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34
BIC BYLADEM1KIS
Postbank Nürnberg
IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53
BIC PBNKDEFF

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Benutztes Gewässer
E 1	Reichenbach	Reichenbach

1.1.3 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Maßstab	Datum	Fertiger
Bemessungen/Planunterlagen			August 2018	Bautechnik - Kirchner
Rohrnetzrechnungsplan	Plan/2.1	1:250	Juni 2018	Bautechnik - Kirchner
Lageplan	Plan/2.2	1:250	Juni 2018	Bautechnik - Kirchner
Längsschnitt RW-Kanal Schacht 11 bis RRB	Plan/2.3.1	1:250/100	Juni 2018	Bautechnik - Kirchner
Längsschnitt RW-Kanal Schacht 20 bis 16	Plan/2.3.2	1:250/100	Juni 2018	Bautechnik - Kirchner
Regenrückhaltebecken	Plan/2.4	1:100 1:100/100	Juni 2018	Bautechnik - Kirchner

Die Planunterlagen sind mit Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 19.11.2018 versehen.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit Regenrückhaltebecken (in Erdbauweise, ohne Dauerstau).

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2038.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Anforderungen an die Abwasseranlagen

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss beim Bemessungsregen [l/s]	ab dem Zeitpunkt
E1	~ 7,6	der Fertigstellung

Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Grundwasser und Oberflächengewässer schädlichen Konzentrationen von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffen oder Ölschlieren aufweisen. Es muss sichergestellt sein, dass den Gewässern lediglich Niederschlagswasser mit geringer bzw. mittlerer Flächenverschmutzung (nach DWA-M 153, wie in den Antragsunterlagen dargestellt) zugeleitet wird. Es darf kein durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser eingeleitet werden.
- Sämtliche durch die Baumaßnahmen berührte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten so zu begrünen, dass Erosionen sicher verhindert werden.
- Das Becken ist so zu errichten, dass auch im Falle einer Verklausung der Ablaufleitung oder größeren Regenereignissen eine dann mögliche Überstörung des Beckens nicht zu einer Gefährdung führt.
- Die Bemessung des Notüberlaufes ist für den maximal möglichen Zufluss zum Becken auszulegen.
- Das von Metalldächern abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verunreinigt sein. Metalldächer müssen eine geeignete Beschichtung haben.

Betrieb und Unterhaltung

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV–) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Betreiberin muss eine Dienst- und Betriebsanweisung für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) erarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Bestandspläne

Falls sich Änderungen gegenüber der Planung ergeben ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Betreiberin hat die Rohrleitung und die Auslaufbauwerke sowie den Graben im notwendigen Umfang im Bereich der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Betreiberin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Abwasserabgabe ergibt sich aus § 1 AbwAG. Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

Da jedoch nach den Antragsunterlagen lediglich grundsätzlich unverschmutztes, nicht mehr weiter zu behandelndes Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, besteht für die Einleitung gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Abwasserabgabengesetzes Abgabefreiheit, sofern die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt werden.

Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes

Schutz vor Überflutungen / Standsicherheit

Die Vorkehrungen zum Schutz vor Überflutungen (Einstau, Überstau) sind zu beachten. Mit der Ausführung von auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen:

1.4 Fischereiliche Belange

Berücksichtigung von Schonzeiten

Erschließungsarbeiten (z.B. Kanalschächte ausheben), die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen (z.B. aufgrund von Abschwemmungen von Bodenmaterial, Feststoffen, wassergefährdenden Stoffen (z. B. Diesel, Benzin, Öle und dgl.), sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle, außerhalb der Laichzeiten von Schmerle und Stichling und außerhalb der Fortpflanzungszeit des Steinkrebsses (01. Oktober - 31. Juli) durchzuführen.

Wasserbeschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers

Durch das einzuleitende Niederschlagswasser darf es zu keiner Verschlechterung der bisherigen Gewässergüte (gemäß Saprobie) im Einleitungsbereich bzw. des ökologischen Zustandes des Gewässers gemäß Wasserrahmenrichtlinievorgaben für den Flusswasserkörper 2_F194 kommen. Gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gilt für Chlorid ein Wert von ≤ 200 mg/l.

Bauausführung

Bei der Abwicklung der Bauarbeiten ist eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken des Reichenbaches nach dem Stand der Technik zu vermeiden. D.h. Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dgl. dürfen daher nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung des Vorfluters verursachen können.

Bei der Bauabfolge darf die Anbindung der Niederschlagswassereinleitungen in das Regenrückhaltebecken erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten und der Begrünung des Regenrückhaltebeckens erfolgen, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge zu vermeiden.

Auch die Entwässerungsgräben müssen begrünt sein bevor sie an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

In einem geeigneten Regenwasserschacht ist ein Absperrschieber einzubauen, damit im Falle eines Feuerwehreinsatzes kein Löschwasser in den Reichenbach gelangen kann.

Unterhaltungsmaßnahmen

Anfallendes Mähgut das im Regenrückhaltebecken (RRB) und den Entwässerungsgräben anfällt, darf bei einem Regenereignis nicht ins Gewässer eingeschwemmt werden. Aus Vorsorgegründen ist deshalb das Mähgut möglichst umgehend zu entfernen.

Das RRB sowie der Entwässerungsgraben sind mind. zweimal jährlich sowie nach jedem Hochwasserereignis in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren, um Gewässerverunreinigungen frühzeitig zu erkennen. Anfallende Ablagerungen (z. B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) oder Abfälle sind durch den Unterhaltspflichtigen zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Verhalten bei Unfällen und Sondersituationen

Sollte dennoch bei einem Unfall, oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Reichenbach gelangen, ist neben dem Landratsamt Bad Kissingen, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei, der Fischereirechtsinhaber sowie die Hegefischereigenossenschaft Lauer, vertreten durch Herrn Fabian Mauer, sofort zu verständigen.

Sonstiges

Der Fischereirechtsinhaber im Reichenbach sowie die Hegefischereigenossenschaft Lauer (vertreten durch Herrn Fabian Mauer, Am Schießhügel 12, 97711 Poppenhausen), sind mindestens 14 Tage vor Beginn von Bauarbeiten und nach Abschluss der Baumaßnahmen im Baugebiet durch die Vorhabenträgerin zu benachrichtigen, damit ggf. durch auftretende Abschwemmungen bei den Baumaßnahmen hervorgerufene Fischereischäden durch Gewässereintrübungen geltend gemacht werden können.

Hinweise:

Zur Forderung des Einbaus eines Absperrschiebers in einem geeigneten Regenwasserschacht sollte auch der zuständige Kreisbrandmeister gehört werden.

Bei der Pflege der Grünflächen der Anlieger, die über den Regenwasser-Kanal entwässern, sollte der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln aus Gründen des Gewässerschutzes nicht erlaubt werden.

Da keine Regenwasserbehandlung vorgesehen ist, sollte aus Gründen des Gewässerschutzes ein Verbot zum Autowaschen ausgesprochen werden.

Der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. -anlagen haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei Fischereischäden die im Rahmen der Erschließung oder durch die Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und Fließgewässerökologie bleiben gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 6 WHG vorbehalten.

2. Kosten

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR erhoben.
Die Auslagen betragen 600,00 EUR.

G r ü n d e :

I.

Die Betreiberin hat den wasserrechtlichen Antrag zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §15 WHG für die o.g. Einleitung gestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt hat sich zu dem Vorhaben gutachtlich geäußert und den Maßnahmen unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, die untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt beim Landratsamt Bad Kissingen wurden um Stellungnahme gebeten. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

II.

Das Landratsamt Bad Kissingen ist gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG und Art. 3 Abs. 1 BayVwvFG sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines

Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung liegt im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient. Die Gestattung für das Einleiten von Abwasser ist deshalb in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG zu erteilen. Die Erlaubnis konnte unter den im Entscheidungssatz genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, da die Voraussetzungen nach § 12 WHG vorliegen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf §§ 13, 39, 40, 100 und 101 WHG sowie auf Art. 61 BayWG.

Das Landratsamt hat für die gehobene Erlaubnis das erforderliche förmliche Wasserrechtsverfahren gem. Art. 69 BayWG durchgeführt.

Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Pläne wurden gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG von der Betreiberin ausgelegt. Diese Auslegung wurde gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht. Während der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG sowie auf Art. 10 Abs. 1 KG. Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum weiteren Verfahren

Es wird gebeten, diesen Bescheid mit einer Ausfertigung der Pläne **einen** Monat zur Einsicht auszulegen, den Ort und die Zeit der Auslegung ortsüblich nach beiliegendem Muster bekannt zu machen (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG) und dem Landratsamt Bad Kissingen nach Ablauf der Frist einen Bekanntmachungsnachweis zu übersenden. Zudem müssen der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Bescheid und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetpräsenz der/des Gemeinde/ Marktes/ Stadt veröffentlicht werden (Art. 27 a BayVwVfG).



H e h n



Hinweise

1. Bezüglich der Haftung für Schäden Dritter, die auf die mit diesem Bescheid wasserrechtlich gestatteten Anlagen und/oder Benutzungen zurückzuführen sind, wird auf die Haftungsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere auf die §§ 89 und 90, sowie auf die Haftungsregelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Haftpflichtgesetz (HPfIG), dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG), der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - Umwelthaft-Richtlinie (UmweltH-RL; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist, verwiesen.
2. Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen. Die privatrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der gem. Planunterlagen betroffenen Grundstücke sind vom Antragsteller/ von der Antragstellerin zu regeln.
3. Die Begutachtung im wasserrechtlichen Verfahren ist ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange beschränkt. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen der Standsicherheit von Bauwerken und Fragen des Arbeitsschutzes wurden nicht geprüft.
4. Der/Die Antragsteller(in) kann keine Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern oder Dritten geltend machen, wenn an der Anlage Schäden durch Hochwasser, Geschiebe, Eistrieb oder Sohl- und Uferveränderungen entstehen sollten.
5. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
6. Hochwasserschutz / Standsicherheit
Der Hochwasserschutz (Einstau, Überstau) ist zu beachten. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.
7. Vorsorge
Es wird empfohlen, auch aufgrund der in letzter Zeit gesammelten Erfahrungen mit Starkniederschlägen und wild abfließendem Niederschlagswasser in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung bei Gebäuden einen entsprechenden Objektschutz einzuplanen. Dies bedeutet z.B. die Erdgesosshöhen ausreichend über dem Gelände anzuordnen, auf die Errichtung eines Kellers zu verzichten oder zumindest hochwassersichere Kellerfenster einzubauen.
Da bekanntlich kein hundertprozentiger Schutz gegen Hochwässer bzw. wild abfließende Starkniederschlagsereignisse möglich ist, wird der Unternehmensträgerin empfohlen, mögliche Käufer dahingehend zu informieren und aufzuklären.

Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Trennverfahren

$A_E = 0,09$ ha (Verkehrsflächen)

$A_E = 0,98$ ha (Baugrundstücke privat)

$A_E = 0,079$ ha (Grünanger)

$A_E = 0,074$ ha (mit Abschlag in SW-Kanal)

Summe $A_E = 1,22$ ha

$A_U = 0,081$ ha (Verkehrsflächen)

$A_U = 0,43$ ha (Baugrundstücke privat)

$A_U = 0,0079$ ha (Grünanger)

Summe $A_U = 0,52$ ha

Sonderbauwerk:

Zahl	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Regenrückhaltebecken	$V = 183 \text{ m}^3$

Einleitungsbauwerke:

1	Einleitungsbauwerk in einen Entwässerungsgraben über den Regenwasserkanal in den Reichenbach (Einleitungsstelle)
---	--

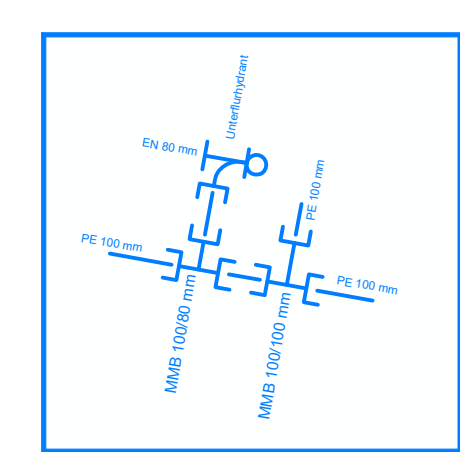
REICHENBACH

HINWEIS:
Die Anschlüsse der Entwässerung werden in ihrer Länge mindestens entsprechend ihrer Tiefe in das anschließende Grundstück geführt. L_{min} = T.
Die maximale Verlegetiefe im privaten Grundstück beträgt 4.0 m.
Die Darstellung der Anschlüsse im Lageplan dient lediglich zur Information und ist nicht zur Maßnahme geeignet.

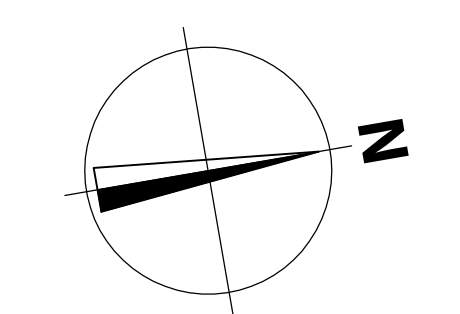
LEGENDE

- Schacht 10**
OKD: 307,21
SO: 303,72
T: 3,49
- PEHD - DN 300
15,50m - 2,0%
 - PEHD - DN 250
14,75m - 4,81%
 - DN 100 PE
 - HA
RW
 - HA
SW
 - HA
H₂O
 - gepl. Regenwasserkanal
Material, Durchmesser, Haltungslänge, Gefälle und Fiedrichtungspfeil
 - gepl. Schmutzwasserkanal
Material, Durchmesser, Haltungslänge, Gefälle und Fiedrichtungspfeil
 - gepl. Wasserleitung
mit Durchmesser und Material
 - Hausanschluss Regenwasser
 - Hausanschluss Schmutzwasser
 - Hausanschluss Wasserversorgung
 - vorgeschlagene Grundstücksteilung
 - Grundstücksnummer

DETAIL WASSERVERSORGUNG

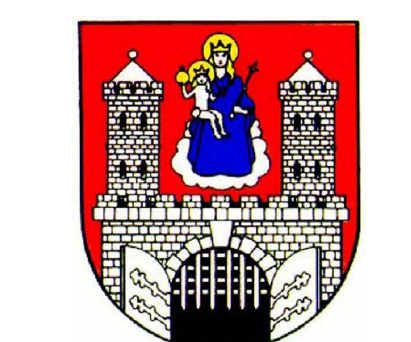


HINWEIS:
Lage- und Höhenangaben der best. Kanalisation aus dem Datenbestand des Kanalkatasters (AZW Saale Lauer)
ABWEICHEND VON DER BESTANDSVERMESSUNG!



c	Schachthöhen SUJ-Manual angepasst	06.09.19	Ha
b	Lösenerhebung geändert	06.09.19	vH
a	Böcherlage geändert	03.09.19	vH
Pl	Bezeichnung der Forderung	Datum	Platte


VORHABENSTRÄGER / STADT MÜNNERSTADT	PLATZ / 2.2
BEZEICHNUNG DES BRAU/VORHABENS / ERSCHLISSUNG DES BAUGEBIETES "LOHE II" IM STADTEIL REICHENBACH	
SPARRTEILBEZEICHNUNG / KANALISATION/ WASSERVERSORGUNG	ENTWURF/ AUSFÜHRUNG
PLANBEZEICHNUNG / LAGEPLAN	M= 1:250



Bautechnik - Hinchner
Planungsbüro für Bauwesen

TIEFBAU • STRASSENBAU • INGENIEURBAU • STÄDTEBAU

ENTWURFSVERFASSER / 	VORHABENSTRÄGER /
DEZEMBER 2018, SEPTEMBER 2018	PROJEKTNR. 2017-K-034
PLATZBOSS: 1320 mm x 240 mm	



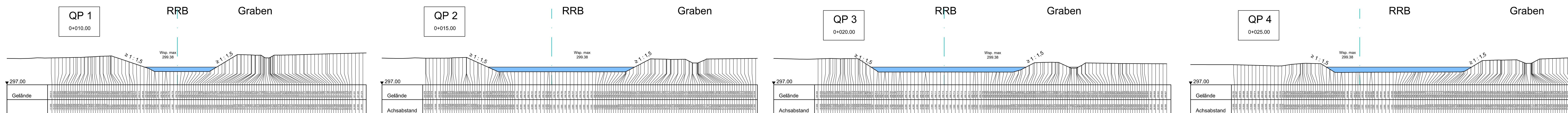
HINWEIS:
Je nach Einstellung des Gebäudes sind die Untergeschosse mit einer Hebeanlage (Schmutzwasser) zu entwässern!

ACHTUNG!
Lage- und Höhenabweichung Schacht 1329142 (GIS) = Schacht 1 (Vermessung) bindend ist die Vermessung!

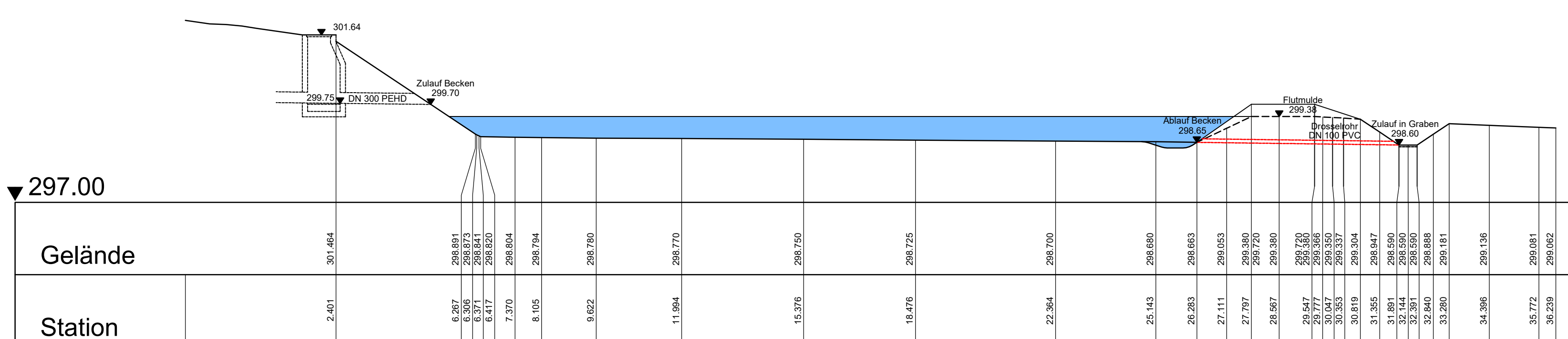
HFP 297 56
OK/WS vorh.

r. 1

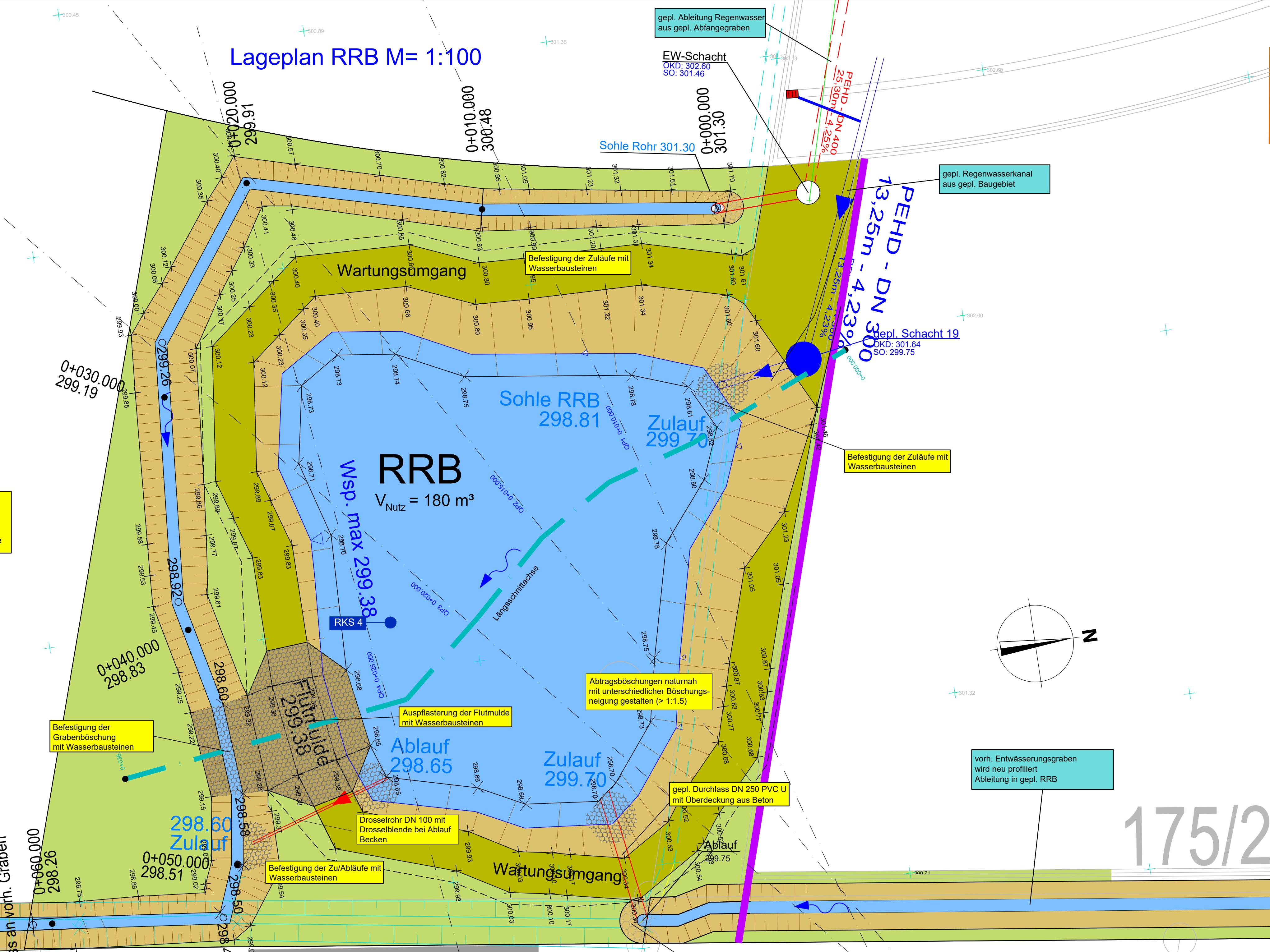
Querprofile RRB M = 1:200



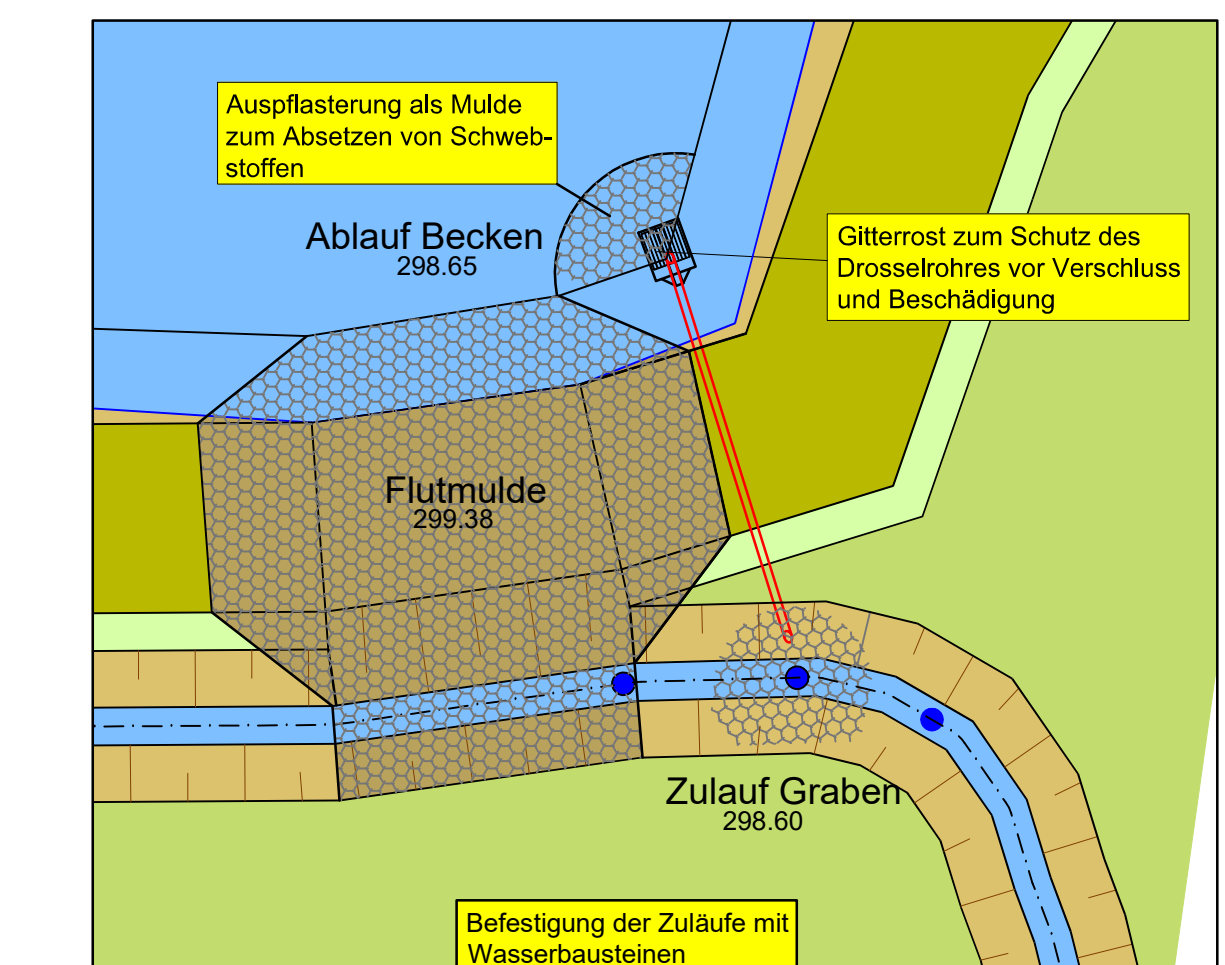
Längsprofil RRB M= 1:100



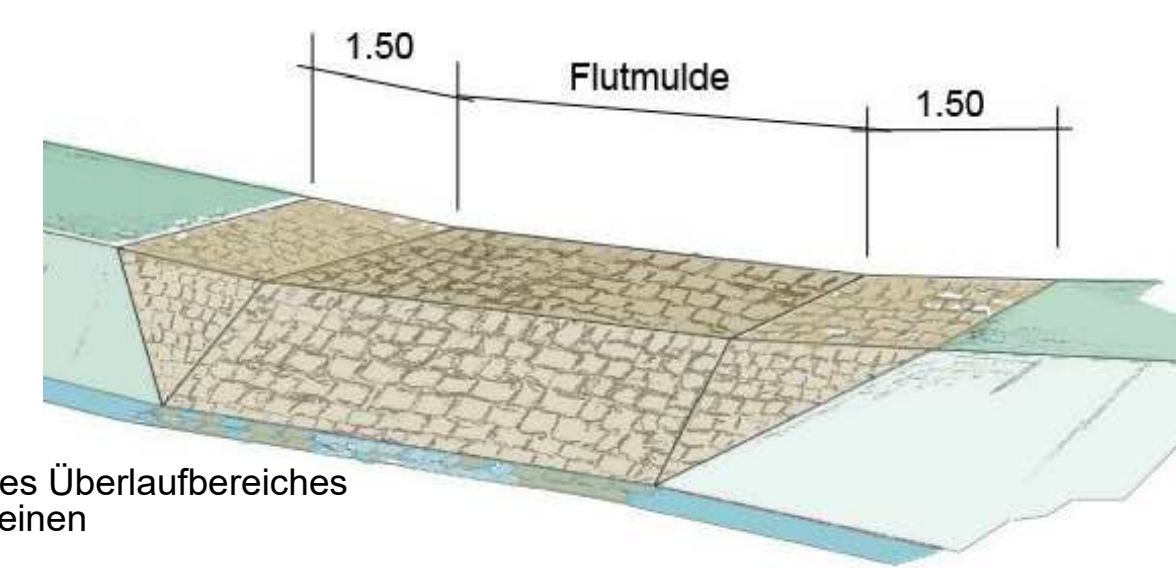
Lageplan RRB M= 1:100



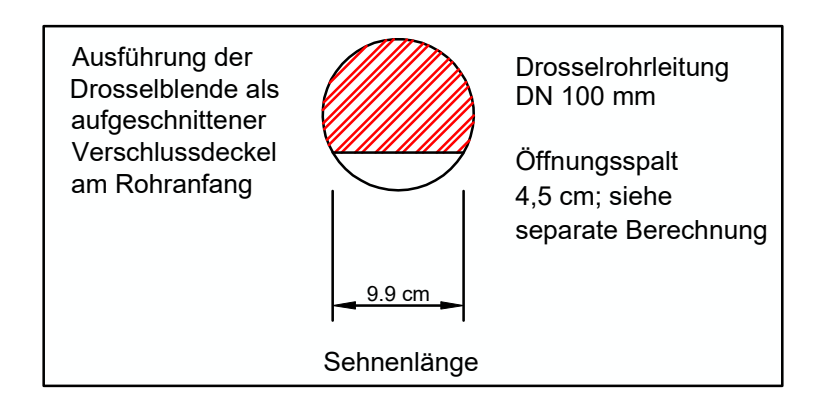
Detail Auslauf



Schema Flutmulde

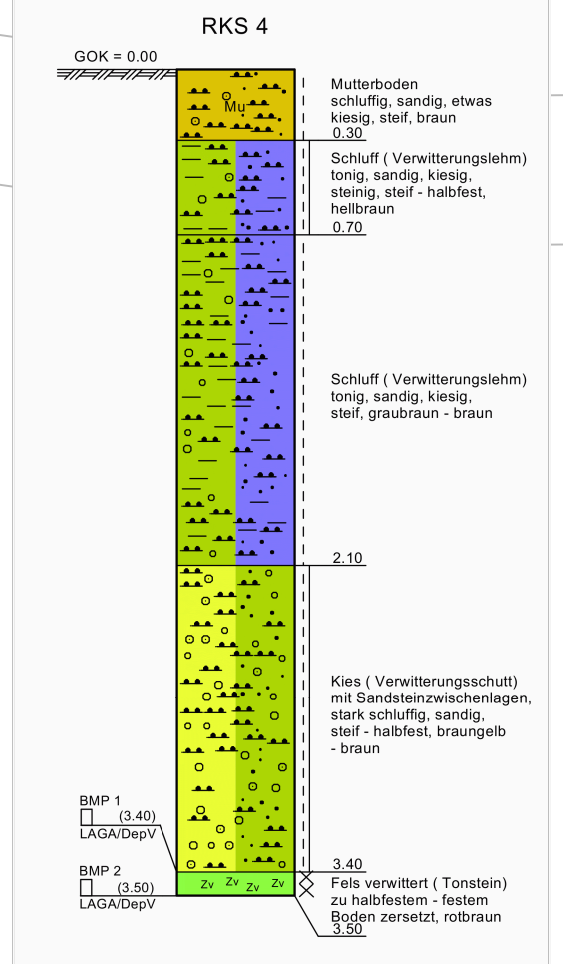


Drossel



Rammkernsondierung 4

(sh. Baugrundgutachten)



Legende

...
...
...

ZEICHENERKLÄRUNG

- gepl. Schacht: Schacht Regenwasser - Neu mit Detail- und Sitzebene
- 14,55m - 1,50% PEHD - DN 300: Kanalkhaltung Regenwasser - Neu mit Hartungslagen, Gefälle, Fließbohrung, Material und Durchmesser
- Durchlass / Drosselrohr: Durchlass / Drosselrohr
- Abtragsböschung: Abtragsböschung Becken bzw. Graben
- fiktive max. Wasserspiegelfläche: fiktive max. Wasserspiegelfläche
- 285.40: Vermessungspunkt Ugelände mit Höhe in m o. NN

Bezeichnung geändert	03.2019	VR
Bezeichnung der Probenung	Datum	Name
VORBEREITUNG / STADT MÜNNERSTADT		DLIN / 2.4
BEZEICHNUNG DES BAUVORABENS / ERSCHLISSUNG DES BAUGEBIETES "LOHE II" IM STADTEIL REICHENBACH		
SPARTENBEZEICHNUNG / KANALISATION	ENTWURF / AUSFÜHRUNG	
PLANBEZEICHNUNG / REGNRÜCKHALTEBECKEN	M= 1:100	M= 1:100/100
TIEFBAU • STRASSENBAU • INGENIEURBAU • STÄDTEBAU		
ENTWURFSVERFASSER /	VORBEREITUNGSTRÄGER /	
DEUTSCHLAND, SEPTEMBER 2018 PROJEKTNR. 2017-K-034 PLANGRÖSSE: 1320 mm x 742,5 mm		

REICHENBACH



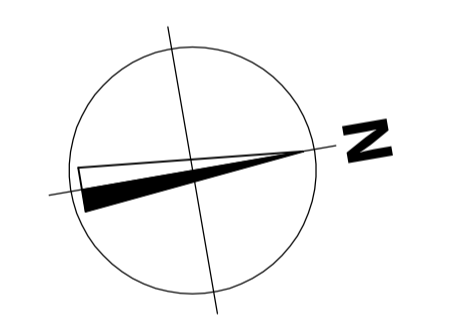
LEGENDE

Einzugsgebietsfläche
 Gebietsnummer
 Größe in ha | Versiegelungsgrad in %

0,10 | 0,44

vorgeschlagene Grundstücksteilung

8 Grundstücknummer

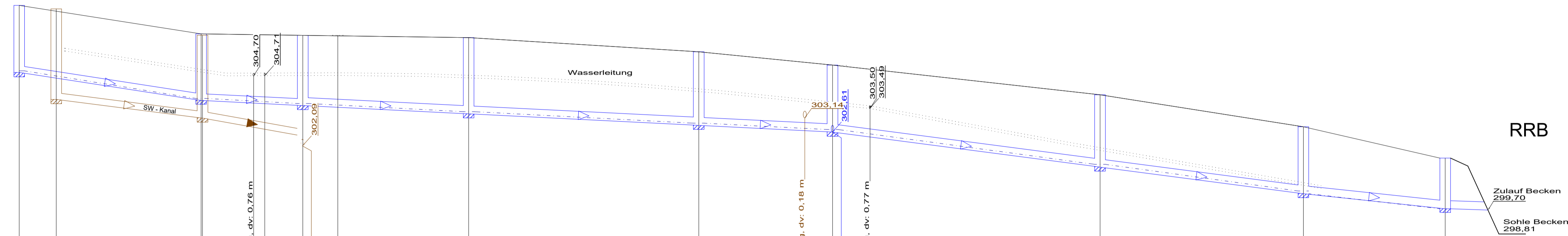


Vorhabensträger / STADT MÜNNERSTADT		PLATZ / 2.1
Bezeichnung des Bauvorhabens / ERSCHLISSUNG DES BAUGEBIETES "LOHE II" IM STADTTEIL REICHENBACH		
Spartenbezeichnung / KANALISATION		ENTWURF/AUSFÜHRUNG
Planbezeichnung / ROHRNETZBERECHNUNGSPLAN		M = 1:250



Tiefbau • Straßenbau • Ingenieurbau • Städtebau	
Entwurfsverfasser / <i>[Signature]</i>	Vorhabensträger /
DEPLENBACH, SEPTEMBER 2018 PROJ. NR.: 2017-K-034 PLANGRÖSSE: 1135 mm x 594 mm	

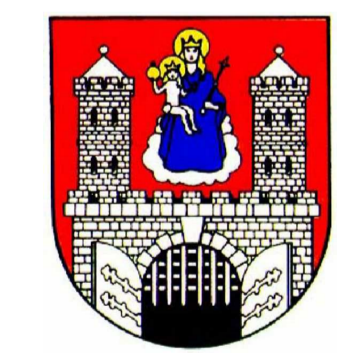
RW - Kanal
Schacht 11 bis RRB



Horizont +291,00 DHHN2016

OK Gelände	[DHHN2016]	304,84	307,34	307,56															
OK Deckel	[DHHN2016]																		
Sohle Auslauf	[DHHN2016]	304,84	306,28	306,28															
Sohle Einlauf	[DHHN2016]		303,79	306,28	306,28														
Gefälle	[Proz.]		6,2																
Haltungslänge	[m]		17,00																
Profilhöhe	[mm]		250	9,50	15,50	21,50	12,50	300	25,00	5,2	19,00	13,25							
Material								PEHD											
Schachttyp																			
Schachtbezeichnung		Schacht11	Schacht12	Schacht13	Schacht14	Schacht15	Schacht16	Schacht17	Schacht18	Schacht19									
Schachthöhe	[m]	2,50	2,49	2,62	2,85	2,75	2,50	2,70	2,50	1,89									
Qmax	[m³/s]		0,160	0,091		0,147		0,238		0,214									
Vmax	[m/s]		3,252	1,848		2,080		3,370		3,029									
Auslastung	[%]		11,08	19,49		15,01		21,95		0,00									
Rauheit																			
Profil																			
Straßenbezeichnung																			
Station	[m]	0,00	17,00	26,50	42,00	63,50	76,00	101,00	120,00	133,25									

Nr.	Bezeichnung der Änderung	Datum	Name
VORHABENSTÄGER / STADT MÜNNERSTADT			PLAN / 2.3.1
BEZEICHNUNG DES BAUVORHABENS / ERSCHLISSUNG DES BAUGEBIETES "LOHE II" IM STADTEIL REICHENBACH			
SPARTENBEZEICHNUNG / KANALISATION		ENTWURF/ AUSFÜHRUNG	
PLANBEZEICHNUNG / Längsschnitt RW-Kanal Schacht 11 bis RRB			M= 1:250/100

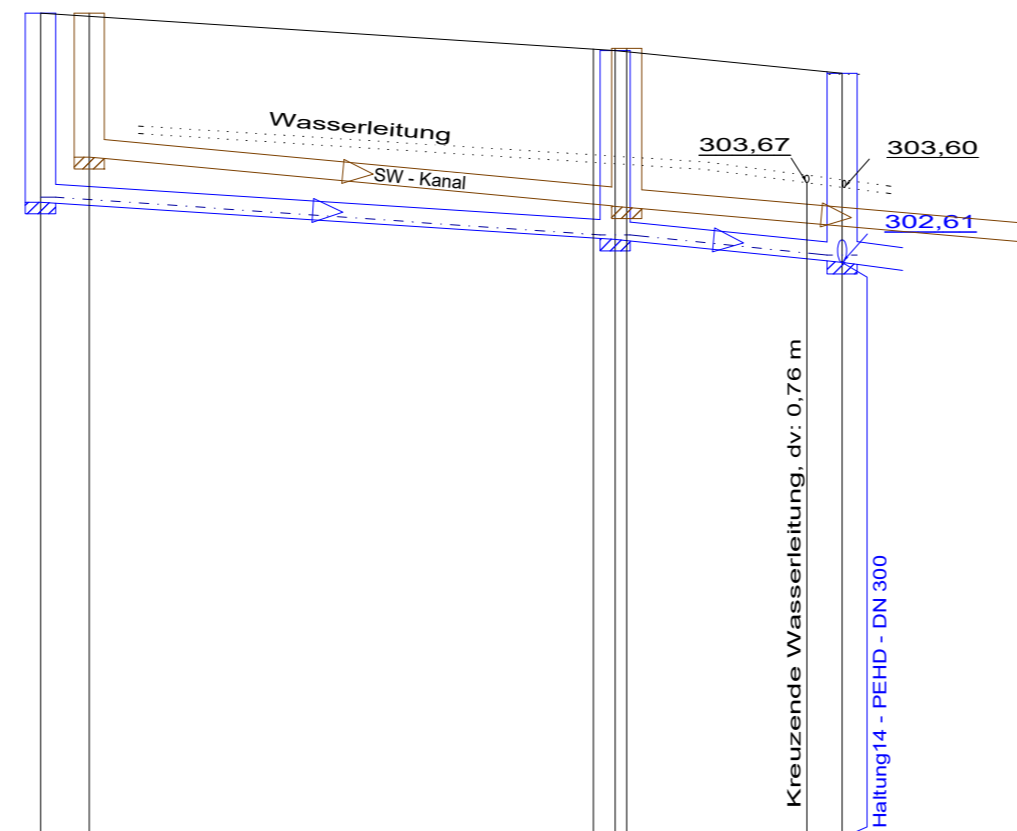


RAIFFEISENSTRASSE 4 | 97714 OBERLENBACH
 www.bautechnik-kirchner.de
 Tel.: 09725 / 89 49 3-0

TIEFBAU • STRASSENBAU • INGENIEURBAU • STÄDTEBAU

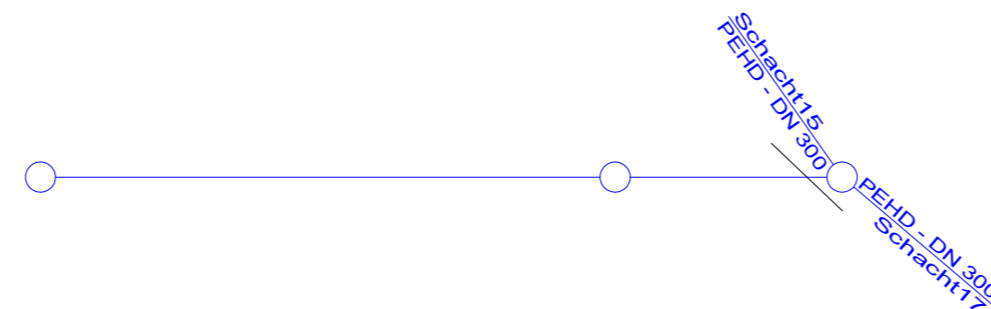
ENTWURFSVERFASSER / 	VORHABENSTÄGER /
-------------------------	------------------

RW - Kanal
Schacht 20 bis Schacht 16

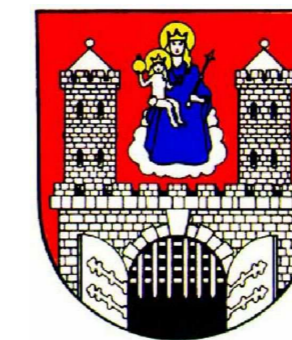


Horizont +295,00 DHHN2016

Strang (Schacht20-Schacht16) (Schacht20 - Schacht16)	OK Gelände	[DHHN2016]	303,41	305,91	305,92	
	OK Deckel	[DHHN2016]				
	Sohle Auslauf	[DHHN2016]	303,41	305,41	305,44	
	Sohle Einlauf	[DHHN2016]				
	Gefälle	[Proz.]		2,6	4,0	5,2
	Halungslänge	[m]		19,00	7,50	25,00
	Profilhöhe	[mm]		250		300
	Material			PEHD		PEHD
	Schachttyp					
	Schachtbezeichnung		Schacht20	Schacht21	Schacht16	
	Schachthöhe	[m]	2,50	2,50	2,50	
	Qmax	[m³/s]		0,104	0,129	0,238
	Vmax	[m/s]		2,109	2,632	3,370
	Auslastung	[%]		15,56	12,47	21,95
	Rauheit			1,0		1,0
Profil			KREIS		KREIS	
Straßenbezeichnung						
Station	[m]	0,00	19,00	26,50		



Nr.	Bezeichnung der Änderung	Datum	Name
VORHABENSTRÄGER /			PLAN /
STADT MÜNNERSTADT			2.3.2
BEZEICHNUNG DES BAUVORHABENS /			
ERSCHLISSUNG DES BAUGEBIETES "LOHE II" IM STADTEIL REICHENBACH			
SPARTENBEZEICHNUNG /		ENTWURF/ AUSFÜHRUNG	
PLANBEZEICHNUNG /			M= 1:250/100
Längsschnitt RW-Kanal Schacht 20 bis16			



RAIFFESENSTRASSE 4 | 97714 OBERLENBACH
 mail@bautechnik-kirchner.de
 www.bautechnik-kirchner.de
 Tel. 09725 / 89 49 3-0

TIEFBAU ■ STRASSENBAU ■ INGENIEURBAU ■ STÄDTEBAU

ENTWURFSVERFASSER /	VORHABENSTRÄGER /
DERLENBACH, SEPTEMBER 2018	PROJEKTNR: 2017-K-034
PLANGRÖSSE: 580 mm x 420 mm	